

10. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 209 €.
- 2.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt 1,87 €/m³ zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser 10. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Kalefeld, den 13.12.2011

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Edgar Martin
Bürgermeister